

Duell und Mensur

Zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs

Der „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs“ (Berlin 1927) lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf die Duell- und Mensurfrage. Gewiß, die Zahl der geschlagenen Duelle hat im letzten Jahrzehnt in Deutschland bedeutend abgenommen. Die Zertrümmerung unseres Heeres trug dazu das meiste bei. Aber es ist unleugbar, daß auch heute noch Duell und vor allem Mensur in weiten Kreisen sich größten Wohlwollens erfreuen. Selbst in katholischen Studentenverbänden ist eine gewisse Baghaftigkeit der Stellungnahme gegenüber Duell und Mensur nicht zu verkennen. Ohne Zweifel, alle katholischen Stundenverbände lehnen grundsätzlich Duell und Mensur ab. Der C. V. der katholischen deutschen Studentenverbindungen erklärte noch in der Pfingstwoche 1926 zu Koblenz und ähnlich in seiner 56. Generalversammlung zu Berlin, 13.—18. September 1926, feierlich (vgl. „Unitas“ 66, 212, „Akademia“ 39, 115): „Der C. V. steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Zweikampf und Mensur aus religiösen, sittlichen und gesetzlichen Gründen zu verwerfen sind, und daß dieser Grundsatz für ihn fest und unabänderlich ist.“ Und dieselbe Auffassung gehört zum unantastbaren Grundsatzgut aller katholischen Studentenverbände. Aber die Unterzeichnung der Würzburger Erklärung vom 9. Mai 1926 durch zwei große katholische Studentenverbände ließ doch die Unterschiedenheit in der Ablehnung von Duell und Mensur vermissen, die man bei allen katholischen Verbänden so gern gesehen hätte, und rief bei vielen schmerzliche Enttäuschung hervor, da sie leicht mißverstanden werden konnte. Die Würzburger Erklärung lautet: „Die katholischen Verbände erklären: Wir erstreben mit Rücksicht auf die Notlage des Vaterlandes die akademische Einheitsfront. In die politische Auseinandersetzung über den Zweikampf können wir als unpolitische Verbände nicht eingreifen. Die Ehrenhaftigkeit des Standpunktes der Waffenstudenten wird von uns nicht bestritten. Wir achten in dieser Auffassung des Waffenstudenten von der Verteidigung seiner Ehre den Ausdruck seiner sittlichen Weltanschauung. Aus diesen Gründen wird der Kampf gegen das Waffenstudententum in der Form, durch Propagierung entehrender Strafen den Zweikampf zu beseitigen, von uns in keiner Weise unterstützt werden“ („Unitas“ 66, 212).

Sehr erfreulich war die Stellung des Unitas-Verbandes zur Würzburger Erklärung. Der U. V. lehnte die Unterschrift der Erklärung ab und fasste auf seiner 63. Generalversammlung zu Innsbruck 1926 folgende Entschließung: „1. Aus Gründen der Weltanschauung und der politischen Neutralität ist der U. V. (Unitas-Verband) nicht in der Lage, der Erklärung der katholischen Verbände des C. V. und K. V. auf der Würzburger Verbändebesprechung vom 9. Mai d. Js. zuzustimmen. 2.... Ferner hat die G. V. in folgender Entschließung die positive Stellungnahme des U. V. zum Ehrenschutz niedergelegt: 1. Der U. V. lehnt Mensur und Duell als schwere Versündigung gegen die Würde des menschlichen Leibes und als ungeeignetes Mittel zur Erziehung der akademischen Jugend ab. 2. Der U. V. sieht im Zweikampf nicht

ein geeignetes Mittel des Ehrenschutzes. Aus religiösen, sozialen und rechtlichen Gründen muß er wünschen, daß der Zweikampf möglichst bald beseitigt wird. 3. Der U. V. tritt mit allem Nachdruck für den Ehrenschutz durch ein allgemein anerkanntes Ehrengericht für Aktive und Alte Herren ein. 4. Der U. V. erwartet von dem neuen Strafgesetzbuch eine wesentliche Verstärkung des Schutzes der persönlichen Ehre" (*Akademische Monatsblätter* 38, 639).

Die Ablehnung von Duell und Mensur ist eine gemeinsame Ablehnung aller katholischen Studentenverbände. Aber man könnte mitunter den Eindruck gewinnen, daß diese Ablehnung bei einzelnen Gruppen katholischer Studenten und Akademiker nicht recht entschieden ist. Und das, trotzdem kirchliches und staatliches Recht Duell und Mensur als Delikt brandmarken. Woher das? Es ist etwas in dem Duellanten¹, was ihn dem Edelmann verwandt erscheinen läßt. Er tritt, wie man sagt, für seine Ehre mit seinem Blute ein gleich der Nation, die für die verlegte Ehre ins Feld zieht; zeigt Mut und Uner schrockenheit wie der Held auf dem Schlachtfeld; er läßt sich seine wohl erworbene Waffenrechte nicht rauben und hält fest an urdeutscher Mannesart.

Wie soll man diese Auffassung vom Zweikampf beurteilen? Zunächst, was die urdeutsche Mannesart angeht: Der Rechtshistoriker G. v. Below hat nachgewiesen (vgl. sein Buch „Das Duell und der germanische Ehrebegriff“ 22 ff.), daß weder der gerichtliche Zweikampf noch das Fehdewesen noch das Turnier in Deutschland einen Anknüpfungspunkt für die Entstehung des Duells geboten haben. „Die Anschauung“, sagt er a. a. O. 6, „von dem germanischen und ritterlichen Ursprung des Duells, die so allgemein geteilt wird, ist jedoch tatsächlich ein vollkommener Irrtum.... Dem Mittelalter, wenigstens dem deutschen Mittelalter, ist das Duell durchaus fremd. Der Germane hat eine Auffassung von der angemessenen Erledigung eines Ehrenhandels, die dem Duellstandpunkt aufs allerschärfste gegenübersteht.... Die Einrichtung des Duells ist ebenso undeutsch wie das Wort.“ Nach v. Below ist der Ehrenzweikampf romanischen Ursprungs, wahrscheinlich in Spanien entstanden, wie auch heute noch zu sehen ist an den bestimmten Formen und technischen Bezeichnungen des Duells. Der spanische Ritterorden des hl. Jakob ließ lange vor unsrern schlagenden Studentenverbänden kein Mitglied zu, das sich nicht bereit erklärt hätte, „Satisfaktion“ zu geben (vgl. A. Reiffenstuel, *Ius Canonicum Universum lib. V. Decretal. tit. XIV. n. 34*).

Dagegen, daß wohlerworbene Rechte, auch Standesrechte, mit vernünftiger Zähigkeit festgehalten und verteidigt werden, ist schließlich nichts einzutwenden. Es soll hier nicht der allgemeinen Gleichmacherei das Wort geredet werden. Aber der Edelmann beweist seinen Adel nicht dadurch, daß er an einem Gebrauch der Waffen festhält, durch den er in blutiger Selbsthilfe das menschliche Recht verachtet und göttliches mit Füßen tritt. Diese Art, den Abstand eines „Herrenstandes“ von der „Masse“ zu wahren, ist ein sicherer Weg, die Entbehrlichkeit, ja Schädlichkeit eines solchen „Herrenstandes“ allen ruhig Denkenden klar zu machen, und ein geeignetes Mittel, um solchem „Herren-

¹ Es soll hier nur die Rede sein von dem Duellanten, sagen wir, bester Art; nicht von denen, welche aus ungebändigter Rauflust oder andern noch niedrigeren Motiven leichtsinnig oder verbrecherisch ein Duell vom Zaune brechen.

stand“ das Grab zu graben. Und wer durch die Unterscheidung von „Satisfaktionsfähigen“ und „Nichtsatisfaktionsfähigen“ zu den mannigfaltigen Spaltungen in unserem Volke noch eine neue aufreißt oder vertieft oder auch nur duldet, der denkt nicht adelig; denn ein Adeliger liebt sein Volk und Vaterland und weiß sich ihm in besonderer Weise verpflichtet.

Wer mit Rücksicht auf das Duell von Bestrafung des Angriffs auf die Ehre redet, vergiszt, daß der Zweikampf dadurch auf das Niveau zweier sich raufender Buben gestellt wird, von denen der eine rachedürstend wegen erlittener Kränkung dem andern die Härte seiner Faust zeigt. Dazu wird vergessen, daß wir in einem Rechtsstaat leben, der an sich der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles wegen Selbsthilfe dieser Art nicht zuläßt, und daß die Art der Selbsthilfe, die im Duell angewandt wird, nicht wesentlich verschieden ist von der Blutrache Korsikas oder Albaniens. Fr. Paulsen (System der Ethik II¹² 112) sagt in diesem Zusammenhang: „Gewiß, mit der Religion ist das Duell nicht verträglich, wenigstens nicht mit der christlichen; das Christentum verwirft die Rache unter allen Umständen. Auch mit dem Recht ist es nicht verträglich; keine entwickelte Rechtsordnung kann diese Form der Selbsthilfe als eine erlaubte anerkennen.“

Um meisten Eindruck macht vielfach die Rechtfertigung des Duells, die es als das oft einzige wirksame Mittel der Verteidigung der Ehre oder der Wiederherstellung der verlegten Ehre hinstellt. Es ist wahr, daß unser rechtlicher Ehrenschutz auch von anerkannten Juristen, die Gegner des Duells sind, als durchaus ungenügend bezeichnet wird. Karl Binding z. B. sagt (Der Zweikampf und das Gesetz 18): „Die geringe Wertung, die dem so unschägbaren Gute der Ehre in unserem Strafrecht zuteil wird, ist ebenso häßlich und ungerecht als unbegreiflich.“ Aber es muß zunächst festgestellt werden, daß beim Duell von einer Verteidigung der Ehre, von einer Art Notwehr sicher nicht die Rede sein kann. Verteidigen heißt, geeignete Gewaltmittel anwenden, um ein bisher unverlegtes Gut gegen unberechtigte Angreifer unverlegt zu erhalten. Wer sein Leben, sein Vermögen mit der Waffe verteidigt, schlägt einen unberechtigten Angreifer mit der Waffe zurück, um Leben oder Vermögen unversehrt zu erhalten. Das Duell setzt aber die verlegte Ehre voraus. Somit kann da eine Verteidigung der Ehre nicht vorliegen, und was von der Notwehr gilt, läßt sich auf das Duell nicht anwenden. Wer den Verführer seiner Ehefrau vor die Pistole fordert, tut das nicht, weil er seine Familienehre verteidigen will. Die Ehre ist ja schon verlegt. Es kann sich hier also höchstens um eine Wiederherstellung der verlegten Ehre handeln. Der beschmutzte Ehrenschild soll durch das Duell, wenn möglich, im Blute des Ehrenräubers rein gewaschen werden. Wir haben hier also die Auffassung: Das Duell ist das einzige geeignete und genügende Mittel, die verlegte Ehre wiederherzustellen; Mut und Unerschrockenheit als Grundlage wahrer Mannestüchtigkeit sollen die volle Ehrenhaftigkeit des in seiner Ehre Geschmälerten beweisen oder sollen ihm die verlorene Vollwertigkeit im Kreise seiner Standesgenossen wiedergeben. Richtig ist, daß bei einem Zweikampf Mut und Unerschrockenheit gezeigt werden kann. Aber Mut und Unerschrockenheit auf der einen und Ehrenhaftigkeit auf der andern Seite sind doch sehr verschiedene Dinge. Ein Verbrecher kann sehr wohl Mut und Unerschrockenheit zeigen und mit kältestem Blute sein Leben für sein Unternehmen

in die Schanze schlagen. Die Seeräuberei der alten Zeit war sicher ein Verbrechen, und doch kann man diesen Piraten Mut und Unereschrockenheit nicht absprechen. Es ist ferner zu bedenken, was Binding (a. a. D. 17) betont, daß der Beleidiger im Zweikampf ja die gleiche Mutprobe besteht wie der Beleidigte. „Hört aber der Verleumider auf, ein elender Schurke zu sein, dadurch, daß er sich schlägt? Macht der Mut den, der das Lebensglück eines unschuldigen Mädchens rettungslos zerstört hat, zu einem Ehrenmann?“ Mut und Unereschrockenheit können also volle Ehrenhaftigkeit nicht beweisen und somit verlegte Ehre nicht wiederherstellen.

Was ist es überhaupt um die Ehre und die Chrverlegung? Das Wort „Ehre“ wird in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. In unserem Zusammenhang scheint vor allem mit dem Wort „Ehre“ oder, wie man auch sagt, „innere Ehre“ gemeint zu sein „der Wert, der einem Menschen als solchem und Kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten zukommt“ (Binding a. a. D. 15). Ferner nennt man auch „Ehre“ oder „äußere Ehre“ den guten Namen der Person oder der Familie, die Achtung der Mitmenschen, wenigstens in einem bestimmten Gesellschaftskreis. Die eigentliche „innere Ehre“ des Menschen — das zeigt Binding sehr gut — ist für Diebe ganz unangreifbar. Diesen Ehrenschatz kann allein der Besitzer mindern und mehren; seinem Wert kann kein Dritter Abbruch tun, auch der Staat nicht und das Gericht nicht. Und die verlegte „innere Ehre“ kann kein Duell wiederherstellen. Was nun die „äußere Ehre“, den guten Namen, die Achtung und Anerkennung des inneren Wertes vonseiten der Standesgenossen angeht, so ist klar, daß sie ohne „innere Ehre“ in Wahrheit nicht vorhanden sein kann. Diese „äußere Ehre“ kann von einem Dieb oder Räuber verlegt und geraubt werden.

Da die Anerkennung oder Versagung des guten Namens, sei es auch nur innerhalb einer kleinen Gruppe von Standesgenossen, eine Sache von höchster Bedeutung sein kann — Lebensstellung und äußeres Glück hängt nicht selten von ihr ab —, darf der Verlegte alle erlaubten Mittel anwenden, die verlegte oder geraubte Ehre wiederherzustellen, und es wird oft seine Pflicht sein, es zu tun. Das Duell ist aber ganz und gar nicht ein solches Mittel. Zunächst einmal gibt das Duell in den Augen sehr vieler Ehrenmänner verlegte oder verlorene Ehre nicht zurück. Und in Bezug auf die andern gewinnen die Duellanten nichts als den Schein „äußerer Ehre“. Denn es darf nicht vergessen werden, daß „äußere Ehre“ bei innerem Untwert nichts als Schein ist. Das Duell schädigt eher echte Ehre, als daß es verlorene Ehre zurückgibt. Die Wiederherstellung der Ehre kann doch nicht geschehen auf Kosten der innern Ehre! Der gute Zweck heiligt nicht das schlechte Mittel! Wer darf sich an Gottes Rechten über eigenes und fremdes Leben vergreifen, wer darf sich Verfügungsrechte über eigene und fremde Gesundheit zuschreiben, wer darf kirchliches und staatliches Recht mit Füßen treten, um seinen guten Namen wiederherzustellen? Wer darf zum Mörder werden, um seine Ehre bei Standesgenossen wiederaufleben zu lassen? Es kann sein, und es ist leider bei uns in einzelnen Kreisen so, daß eine solche Verwirrung der Begriffe sich breit gemacht hat, die jemand so lange Anerkennung seines guten Namens versagt, bis er zu einem Vergehen an Gottes- und Menschen-

rechten bereit ist. Dagegen mit allen Mitteln anzugehen, ist Pflicht aller Verständigen, wahrhaft Edeldenkenden.

Und wenn unser Staat in seinem neuen Strafgesetzbuch den als Delinquen-ten an eigenem und fremdem Leben, an eigener und fremder Gesundheit, an der notwendigen Volksgemeinschaft hinstellt, der ein solcher ist, dann wird der falsche und verwirrte Ehrebegriff bald verschwinden, und es werden die von einem unsinnigen Ehrenkodex geknechteten Stände bald befreit aufatmen. Möglichst weitgehender gesetzlicher Schutz der Ehre und des guten Namens, strenge Ahndung des Zweikampfes jeglicher Art sind sicher imstande, die Tyrannie falscher Ehrebegriffe zu brechen. Das ist nun freilich wahr: solange die falschen Ehrebegriffe bestehen, kann für den echten Ehrenmann die Stunde kommen, wo er in Mannesgesinnung die „äußere Ehre“ bei den Standesgenossen preisgeben muß und preisgibt, um die wahre, „innere“ Ehre zu retten und um nach Gottesgebot und Gewissenspflicht leben zu können.

Meisterhaft zeichnet und würdigt Duell und Duellant Papst Leo XIII. als oberster Lehrer der Kirche in seinem Schreiben an die deutschen und österreichischen Bischöfe Pastoralis Officium vom 12. September 1891 (vgl. Gasparri, Codicis Iuris Canonici Fontes III 378—380): „Das göttliche Gesetz, sowohl das Naturgesetz als auch das offenbarte Gesetz, verbietet ausdrücklich, daß der Mensch aus privaten Rücksichten einen Mitmenschen töte oder verwunde; nur der Fall der Notwehr ist ausgenommen. Gegen dieses göttliche Gesetz handeln nun alle die, welche zum Duell fordern oder ein Duell annehmen; denn sie richten ihre Absicht und ihre Fähigkeit darauf und zwar, ohne durch Notwehr dazu gezwungen zu sein, dem Gegner das Leben zu nehmen oder ihm eine Verwundung beizubringen. Ferner untersagt das göttliche Gesetz, daß sich jemand einer sehr großen, offensbaren Lebensgefahr aussetzt, ohne daß Amts- oder heroische Liebespflicht ihn dazu ruft. Auch gegen dieses Gebot sündigt der Duellant. Daher machen sich zweifellos die Duellantin zweier schwerer Verbrechen schuldig: des freiwilligen Angriffs auf Leben oder Gesundheit und der freiwilligen eigenen schweren Lebensgefahr. Ferner gibt es kaum ein Übel — pestis, sagt wörtlich der Papst —, das mehr Unordnung in das geordnete bürgerliche Leben bringt, als das dem Bürger gemachte Zugeständnis, auf eigene Faust als Rächer einer ihm angetanen Rechts- oder Ehrverlegung aufzutreten. Deshalb hat die Kirche Gottes, die Wächterin und Schützerin über Wahrheit, Gerechtigkeit und Ehre ist, immer das Duell verworfen und mit den schwersten Strafen belegt nicht nur die Duellantin, sondern auch die Sekundantin, Zeugen und Förderer des Duells. Die Gründe, die zur Verteidigung oder Entschuldigung des Duells angeführt werden, sind wertlos. Denn das Duell ist nicht imstande, einen Ehrenmakel abzuwaschen: wenn auch der Bekleidigte im Duell Sieger bleibt, so wird in den Augen vernünftiger Männer doch nur bewiesen, daß der Sieger kräftiger oder in der Handhabung der Waffen geschickter war als sein Gegner; nicht aber, daß er ihm an Ehrenhaftigkeit überlegen war. Die Niederlage, der Tod des Bekleidigten zeigt die ganze Sinnlosigkeit eines solchen Ehrenschutzes. Wenige, so glauben wir, gibt es, die dieses Verbrechen begehen, weil sie durch irrite Lehre getäuscht sind. Vielmehr ist es Nachbegier, die stolze, heftige Männer antreibt, Strafe zu fordern; wenn diese ihren stolzen Geist beugen und Gott gehorchen wollten, der den Menschen befiehlt, einander in brüderlicher Liebe zu lieben, und den Nächsten anzutasten verbietet, der die Nachbegier in den Menschen aufs schärfste verdammt und sich allein die Gewalt vorbehält, zu strafen, dann würden sie leicht von ihrer ungestützten Unabhängigkeit ans Duell loskommen. Auch diejenigen, die ein Duell annehmen, haben keine rechtmäßige Entschuldigung in ihrer Furcht, sie möchten für feige gelten, wenn sie den Zweikampf

ablehnten. Denn die Menschenpflichten sind zu beurteilen nicht nach den falschen Auffassungen der Menge, sondern nach der ewigen Norm des Rechts und der Gerechtigkeit: denn sonst gäbe es keinen wahren Unterschied zwischen ehrenhafter Handlung und Verbrechen. Selbst die heidnischen Weisen wußten und lehrten, daß ein starker und ganzer Mann durch die falschen Anschauungen der Menge sich nicht irremachen lassen dürfe. Wer nicht mit der Menge auf falschem Wege geht, wer lieber Schmähungen auf sich nehmen will als einen Finger breit von der Pflicht abzugehen, der zeigt sich mehr als Ehrenmann als der, welcher zu den Waffen greift, wenn ihm ein Unrecht geschieht. Ein solcher allein hat wahre, echte Tapferkeit und Mannhaftigkeit, die echte Wert schätzung im Gefolge hat."

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Standpunkt der Duellanhänger niemals als ein objektiv sittlicher angesehen und anerkannt werden kann; daß er als eine unsittliche, rechtswidrige, kulturfeindliche, Staats- und Volksgemeinschaft zerstörende Anschauung bekämpft werden muß. Dabei ist es aber sehr wohl möglich, daß ein Duellant in irrigem Gewissen mit subjektiver Ehrenhaftigkeit handelt. Die Weltanschauung der Duellanhänger aber kann niemals sittlich genannt werden, und die subjektive Ehrenhaftigkeit einzelner Duellfreunde ist ganz und gar kein Grund, den Kampf gegen das Duell einzuschränken. Über subjektiver Moralität steht als Wegweiser die objektive Moralität, das objektive Sittengesetz. Dieser objektiven Moralität im Leben der einzelnen und der Völker zum Siege zu verhelfen mit Rücksicht auf den Willen und die Ehre Gottes und auf das Wohl der Menschen, ist nach dem Maße ihrer Kräfte, Stellung und Berufung Pflicht der einzelnen, der Staaten und der Völker, und vor allem auch der Kirche.

Was vom Duell gesagt ist, kann nicht alles ohne weiteres auf die studentische Bestimmungsmensur übertragen werden. Gefahr schwerer Verwundung oder Gefahr für eigenes Leben oder das des Gegners ist kaum vorhanden; jedenfalls nicht mehr als im Reitsport oder im Fußballsport oder Klettersport¹.

Man sagt, die Mensur erziehe zur Mannhaftigkeit. Das bleibe dahingestellt. Aber es gibt auch andere Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Hat die französische akademische Jugend, die doch keine Mensur kennt, es im Kriege an Mannhaftigkeit fehlen lassen? Ein großer Unterschied liegt auch zwischen der Mensur und den echten Sportkämpfen: In der Mensur wird eine völlig unberechtigte Verwundung, die Kampfunfähigmachung des Gegners, d. h. eine an sich sittenwidrige Handlung beabsichtigt; in den Sportkämpfen aber kommen die Verwundungen zufälligerweise gegen alle Absicht vor und werden als ein Unglück betrachtet. Die Paukanten sehen es darauf ab, dem Gegner im Ge-

¹ Die „Burschenschaftlichen Blätter“ vom Dezember 1926 (zitiert in „Akademische Monatsschriften“ 39, 225) berichten, daß man die Unfälle bei Bestimmungsmensuren seit 1900 gesammelt habe. Die Statistik habe 204 000 Paukanten erfaßt, davon etwa 180 000 im Reich und Danzig, 24 000 in Österreich. Dabei seien nur ein Todesfall und sechs Verlegungen festgestellt worden. Nur in einem einzigen Falle sei ein Burschenschafter an den Folgen einer Mensur gestorben; die genaue Ursache sei noch nicht aufgeklärt. Die Verlegungen seien fast durchweg auf Stiche durch die Bandagen zurückzuführen. Außer diesen Fällen seien noch fünf Todesfälle und zwei Verstümmelungen festzustellen gewesen, wobei jedoch ein direkter Zusammenhang mit der Mensur nicht nachgewiesen werden könne, sondern hier sei eine Infektion einer harmlosen Wunde eingetreten, hauptsächlich verursacht durch eigene Schuld des Betreffenden.

sicht oder auf dem Schädel blutende Wunden beizubringen und ihn durch die Verwundung zu zwingen, den Kampf einzustellen. Die Mensur ist gegen Gottes Gebot, der uns verbietet, den Mitmenschen absichtlich zu verwunden, und erzieht zur Roheit. Und obendrein ist sie — und das ist das schlimmste — eine wahre Hochschule des Duells.

Im Zusammenhang mit der Mensur werden die falschen Begriffe von Ehre, Mut und „deutschem Wesen“ anerzogen und verbreitet, die gegebenenfalls das Duell im Gefolge haben. „Es ist nicht zu bestreiten, daß die Zugehörigkeit zu einer studentischen Verbindung, die ihren Mitgliedern Bestimmungsmensuren auferlegt, ohne weiteres zur unbedingten Satisfaktion, d. h. zum Duell verpflichtet und ihre Mitglieder zu einer das Duell billigenden Gesinnung erzieht“ (Schorn, Duell und Mensur 31). „Frazenhaftes Renommistentum“, sagt Fr. Paulsen (System der Ethik II, 12. Aufl., 122), „gespreizter Kastengeist, Verachtung des gemeinen Rechts und der gemeinen Freiheit saugen aus diesem Boden ihre Nahrung. Ich fürchte, es wird nicht selten ein junger Mann durch diese Dinge so gründlich um das gesunde Urteil gebracht, daß er sich sein Leben lang nicht zu einer vernünftigen und freien Auffassung zu erheben vermag; ein wunderlicher Wechselbalg von Ehre steht zwischen ihm und den Dingen und Menschen und läßt ihn sie nicht sehen, wie sie sind.“

Wer konsequent im Denken ist, und wem es Ernst ist im Kampfe gegen das Duell, muß sich auch mit aller Entschiedenheit gegen die Unsitte der Mensur wenden. Wer Aberglauben und Unsitlichkeit ausrotten will, darf keine Schule für Aberglauben und Unsitlichkeit gründen oder dulden. Wer Gegner des Duells ist, muß auch Gegner der Mensur sein. Wer Christ sein und christlich leben will, darf in seinen Kindern nicht unchristliche Denkungs- und Handlungsweise dulden oder sogar befördern. Eine Kulturnation wie die deutsche sollte es als einen ständigen Vorwurf, ja, als eine offene Schmach betrachten, daß heute noch nicht wenige ihrer Söhne ihre unsinnig zerschlagenen Gesichter und Schädel in stolzer Haltung hoch tragen, in dem Glauben, sie seien die wahre Blüte dieser Nation.

Die entschiedene Ablehnung und Verurteilung des Ehrenzweikampfes durch die Kirche ist bekannt¹. Lehrreich ist die Strafpolitik und Strafökonomie der Päpste gegen das Duell. Gegenüber dem Bestreben der Duellfreunde und Duellant, sich von dem allgemeinen Recht zu emanzipieren und besondere Waffenrechte für sich in Anspruch zu nehmen, verfügen die Päpste seit Julius II. (vgl. Gasparri, Codicis Iuris Canonici Fontes I 97 f.) innerhalb ihres weltlichen Machtbereiches, daß die Duellant, die den Gegner töten oder verwunden, wegen Mord oder Körperverlegung bestraft werden sollen. Eine Bevorrechtung der Duelldelikte ist den Päpsten unbekannt. Im Gegenteil, wer durch Duell seine Ehre verteidigen oder wiederherstellen will, wird in jedem Falle, auch wenn das Duell unblutig verläuft, entehrend gestraft — und zwar seit Pius IV. (vgl. Gasparri, Fontes I 178 f.) und dem Konzil von Trient (sess. 25 de reform. c. 19) in der ganzen Kirche — durch rechtlichen Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft (Exkommunikation, deren Los-

¹ Über die Verurteilung des gerichtlichen Zweikampfes und der blutigen Turniere durch die Kirche vgl. Schorn, Duell und Mensur 18 ff.

sprechung dem Papste vorbehalten ist), durch Infamie, die rechtliche Ehrlösigkeit bedeutet, und vom Klerikerstand und allen andern kirchlichen Ehrenrechten und -stellen ausschließt, durch Entziehung des kirchlichen Begräbnisses in geweihter Erde für die im Duell Gefallenen. Ähnlich schwer werden alle die bestraft, die zum Duell irgendwie Beihilfe leisten, sei es auch nur durch ermutigende Unwesenheit beim Duell.

Man versteht es, daß die betroffenen Kreise sich aufbäumten gegen solch hartes Gesetz und alles daran setzten, um ihre „wohlerworbenen Waffenrechte“ zum Schutz ihrer Ehre und ihre Freiheiten gegenüber dem allgemeinen Recht sich zu wahren. In und zwischen den Zeilen der päpstlichen Konstitutionen gegen das Duell¹ steht vieles geschrieben von den Anstrengungen, die man machte, um die päpstlichen Bestimmungen gegen das Duell unwirksam zu machen oder ihren Strafbestimmungen zu entgehen. Aber die Päpste halten mit bewundernswerter Energie und Geduld und Zähigkeit fest, auch gegen die Vornehmsten, gegen Kaiser und Könige, und schließen, soweit es in ihrer Macht liegt, jede rechtliche Möglichkeit oder Straflosigkeit des Duells aus. Gegenüber zersehender Kasuistik und leichtsinniger Praxis erklärt Gregor XIII., daß die vom Trierter Konzil angedrohten Strafen nicht nur für das öffentliche und mit vorgeschriebener Feierlichkeit begangene Duell gelten, sondern auch für das ganz geheime, ohne Zeugen und jeden sonst gebräuchlichen Ritus geschehene Duell. Clemens VIII. weist die Deutung zurück, als ob nur Duelle bis zur Kampfunfähigkeit und solche, die in katholischen Ländern geschlagen werden, den kirchlichen Strafbestimmungen unterworfen seien, und nicht auch andere Duelle jeder Art, wie Duelle in fernen Ländern, die von den Feinden der Kirche besiegt seien, und solche, die von Offizieren gekämpft würden. Alexander VII. verurteilt unter dem 24. September 1665 den Satz: „Ein Ritter, der zum Duell gefordert ist, darf es annehmen, damit er bei andern nicht in den schlechten Ruf der Feigheit kommt.“² Benedikt XIV. weist ähnliche Anschauungen zurück³ und erklärt, daß der, welcher im Duell den Gegner getötet hat, als Mörder des Gebrauches des kirchlichen Asylrechts

¹ Leos' X. Const. „Quam Deo“ vom 23. Juli 1519 (Gasparri, Fontes I 128 f.); Pius' IV. Const. „Ea quae a predecessoribus“ vom 13. November 1560 (I 178 f.); Gregors XIII. Const. „Ad tollendum“ vom 5. Dezember 1582 (I 261 f.); Clemens' VIII. Const. „Illius vices“ vom 17. Aug. 1592 (I 334 ff.); Benedikts XIV. Const. „Detestabilem“ vom 10. Okt. 1752 (II 380 f.).

² „Vir equestris ad duellum provocatus potest illud acceptare, ne timiditatis notam apud alios incurrat“ (Denzinger-Bannwart, Enchiridion Symbolorum ¹⁴⁻¹⁵ n. 1102).

³ Die von Benedikt XIV. in der Const. „Detestabilem“ verurteilten Sätze sind folgende:
 1. Vir Militaris, qui nisi offerat vel acceptet duellum, tamquam formidolosus, timidus, abiectus, et ad Officia Militaria ineptus haberetur, indeque officio, quo se suosque sustentat, privaretur, vel promotionis, alias sibi debitae ac promeritiae, spe perpetuo carere deberet, culpa et poena vacaret, sive offerat sive acceptet duellum. — 2. Excusari possunt etiam, honoris tuendi, vel humanae vilipensionis vitandae gratia, duellum acceptantes, vel ad illud provocantes, quando certo sciunt pugnam non esse secuturam, utpote ab aliis impediendam. — 3. Non incurrit ecclesiasticas poenas ab Ecclesia contra duellantates latas, Dux, vel Officialis Militiae, acceptans duellum, ex gravi metu amissionis famae, vel officii. — 4. Licitum est, in statu hominis naturali, acceptare et offerre duellum, ad servandas cum honore fortunas, quando alio remedio earum iactura propulsari nequit. — 5. Asserta licentia pro statu naturali, applicari etiam potest statui Civitatis male ordinatae, in qua nimirum, vel negligentia, vel malitia magistratus, iustitia aperte denegatur“ (Denzinger-Bannwart, Ench. Symb. n. 1491—1495).

verlustig gehe, und daß auch die, welche im Duell tödlich verwundet vor ihrem Tode noch Reue gezeigt haben und von ihren Sünden und den Zensuren losgesprochen seien, des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen.

Das heute geltende Kirchenrecht bestimmt in Bezug auf das Duell Folgendes (vgl. Codex Iuris Canonici can. 2351, 1240 § 1 n. 4, 2294; A. Perathoner, Das kirchl. Gesetzbuch, 4. Aufl., 696f.): „Das Duell wird bestraft mit der Exkommunikation, von der nur der Papst selbst oder ein vom Papst Beauftragter los sprechen kann (excommunicatio Romano Pontifici simpliciter reservata). In diese Strafe fallen die Duellantenten selbst; ferner die, welche zum Duell fordern, dasselbe annehmen oder auf irgend eine Weise fördern oder begünstigen; sodann die Zuschauer, d. h. solche, welche durch ihre Unwesenheit das Duell billigen wollen oder objektiv die Duellantenten ermutigen; und alle die, welche das Duell erlauben oder nicht nach Möglichkeit verhindern.“¹ Die letzten Worte sind wohl nicht gemeint von Eltern oder Vormündern oder sonstigen Privatpersonen, welche den ihnen Untergebenen das Duell erlauben oder nicht verbieten, sondern von öffentlichen Gewalten, wie Fürsten, Regierungen, militärischen Vorgesetzten usw. (vgl. F. M. Cappello, De censuris, 2. Aufl., Turin 1925, n. 349). Die Duellantenten selbst und deren Sekundanten verfallen außerdem der kirchlich-rechtlichen Ehrlosigkeit und sind als solche vom Priesterstande, vom niederen Dienste am Altar und von allen übrigen kirchlichen Ehrenrechten und -ämtern ausgeschlossen². Der im Duell Gefallene oder an einer Duellverwundung Gestorbene darf nicht kirchlich beerdigt werden, es sei denn, daß er vor seinem Tode irgendwie Reue über sein Verhalten gezeigt hat³.

Es bestand niemals ein Zweifel darüber, daß diesen aufgestellten Strafen auch die unterstehen, welche Mensuren schlagen, die Lebensgefahr oder Gefahr schwerer Verwundung mit sich bringen. In Bezug auf die studentischen Bestimmungsmensuren dagegen war die Rechtslage eine Zeit lang nicht klar. Der Heilige Stuhl hat nun diese Unklarheit beseitigt. Kraft der von Papst Pius XI. erhaltenen Vollmacht und Billigung erklärte die Konzilskongregation am 13. Juni 1925 authentisch, daß auch auf diesenigen Bestimmungsmensuren, die keine Gefahr einer schweren Verwundung mit sich bringen, die Kirchenstrafen gegen das Duell gesetzt seien (vgl. Acta Apostolicæ Sedis XVIII 132 ff.). Der katholische Student also, der eine Bestimmungsmensur schlägt, obgleich er von diesen Kirchenstrafen weiß, ist rechtlich von der Kirche ausgeschlossen und bedarf einer besondern Los sprechung, ehe er wieder zu den Sakramenten hinzutreten darf. Dasselbe gilt von den oben näher umschriebenen Zuschauern bei der Mensur. Der Eintritt in eine schlagende Studentenkorporation ist als solcher nicht von der Kirche mit Strafe belegt. Aber

¹ Can. 2351 § 1: „Servato praescripto can. 1240 § 1, n. 4, duellum perpetrantes aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes vel quamlibet operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes illudque permittentes vel quantum in ipsis est non prohibentes, cuiuscunque dignitatis sint, subsunt ipso facto excommunicationi Sedi Apostolicæ simpliciter reservatae.“

² Can. 2351 § 2: „Ipsi vero duellantentes et qui eorum patrini vocantur, sunt praeterea ipso facto infames.“

³ Can. 1240 § 1, n. 4: „Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: 4º Mortui in duello aut ex vulnere inde relato.“

wieß er die nächste Gelegenheit zur Mensur ist oder sogar die Verpflichtung zur Mensur und zum Duell einschließt, ist auch er unerlaubt.

Wir haben hier eine Rechtsentwicklung vor uns, die durch ihre Klarheit und Zielstrebigkeit Bewunderung erregen muß. Gegen stärkste Widerstände wurde das Ziel immer klar im Auge behalten und mit immer besseren Rechtsmitteln angestrebt.

Über die Stellungnahme unseres heutigen deutschen Strafgesetzbuches zum Zweikampf soll nicht viel gesagt werden. Für die Duellvergehen sind in unserem Strafrecht die Strafen so gesetzt, daß sie gerade nicht zur Unterdrückung des Duellunwesens geeignet sind. Herausforderung zum Zweikampf, auch unter tödlichen Bedingungen, Übernahme und Ausrichtung des Auftrags zu einer Herausforderung, der Zweikampf selbst, ja, Tötung im ordnungsgemäß durchgeföhrten Zweikampf werden nur mit der custodia honesta, Festungshaft bestraft¹, die gar nichts Entehrendes an sich hat. Und das auch dann, „wenn ein Wüstling und berufsmäßiger Raufbold einen ehrlichen und friedlichen Mann erst beschimpft und dann erschießt, oder wenn ein ehrloser Schurke das Vertrauen eines Mannes missbraucht, ihn um seine Hausehre bestiehlt und ihn dann im Duell ums Leben bringt“ (Fr. Paulsen a.a.O. 118). Dazu konnte man, wenigstens in der Vergangenheit, es oft erleben, daß die zu Festungshaft verurteilten Duellanten schnell begnadigt wurden und in Duell und Festung ein Mittel schneller Karriere fanden. Obgleich wiederholt das Reichsgericht die Bestimmungsmensur als Duell erklärt hat, zuletzt noch am 15. Mai 1926, können in Deutschland ganz offen Mensuren geschlagen werden, und Tausende von Paukanten konnten und können bei uns herumlaufen, ohne mit dem Strafrichter in Konflikt zu kommen. Eine gerichtliche Ahndung der Bestimmungsmensur war eine ganz seltene Ausnahme (vgl. Deutsche Juristen-Zeitung 31, 1365 ff.). — Godann ist, wie man allgemein zugibt, der rechtliche Schutz ein so ungenügender, daß viele in ihrer Ehre Bedrohte fürchten, durch Anrufung des Gerichts an ihrer Ehre noch mehr Schaden leiden zu müssen. Die alte Gesetzgebung erweckt den Eindruck, als ob es dem Gesetzgeber in Wahrheit nicht Ernst war mit der Bekämpfung des Zweikampfes. Auf diese Weise lassen sich Schutz göttlicher und menschlicher Rechte, Unterdrückung falscher Ehrbegriffe, praktische Unterordnung unter die Gesetze nicht erreichen. In den letzten Jahren ist eine Wendung zum Besseren nicht zu erkennen; vor allem durch das Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes vom 30. April 1926, das dem Strafgesetzbuch eine neue Bestimmung als § 210a einfügt, durch die bei Zweikampf faktultativ, in besonders schweren Fällen aber obligatorisch, Amtsverlust bzw. Lösung des Dienstverhältnisses bei Soldaten vorgesehen wird (vgl. Deutsche Juristen-Zeitung 31, 883 ff.).

Was haben wir nun von dem neuen Strafgesetzbuch zu erwarten? Der „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ handelt im ersten Buch, Besonderer Teil, 19. Abschnitt, §§ 270 bis 274, vom Zweikampf:

§ 270 Zweikampf: Der Zweikampf mit Waffen, durch den ein Ehrenhandel ausgetragen werden soll, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. — Ebenso wird bestraft der Zweikampf mit Waffen und unter Be-

¹ Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 201—206.

dingungen, mit denen eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Gesundheit regelmäßig verbunden ist. — Hat der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

§ 271 Herausforderung zum Zweikampf: Wer jemand zum Zweikampf herausfordert oder eine Herausforderung zum Zweikampf annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. — Die Herausforderung und die Annahme werden straflos, wenn einer der Gegner den Zweikampf vor Beginn freiwillig aufgibt.

§ 272 Kartellträger: Kartellträger, die ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Mitglieder eines Ehrengerichts, Sekundanten und die als Zeugen oder zur ärztlichen Hilfeleistung zugezogenen Personen sind straffrei.

§ 273 Übertretung der Kampfregeln: Wer bei einem Zweikampf den Gegner durch vorsätzliche Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Kampfregeln tötet oder körperlich verlegt, wird, soweit nicht § 270 eine schwerere Strafe androht, nach den Vorschriften über Tötung oder Körperverlehung bestraft.

§ 274 Anreizung zum Zweikampf: Wer jemand dadurch, daß er ihm Verachtung bezeigt oder androht, oder in ähnlicher Weise zu einem Zweikampf mit einem andern anreizt, wird mit Gefängnis bestraft. — Ebenso wird bestraft, wer jemand öffentlich Verachtung bezeigt, weil dieser eine Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder nicht angenommen hat, oder wer zu bewirken sucht, daß ihm andere aus diesem Grunde öffentlich Verachtung bezeigten.

Wie aus den angeführten Paragraphen hervorgeht, enthält der 19. Abschnitt, der vom Duell handelt, keine besondere Vorschrift über den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, wie sie das Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfs vom 30. April 1926 gebracht hatte. Die Verfasser des Entwurfes glauben diese besondere Vorschrift entbehren zu können, weil sie den Verlust der Amtsfähigkeit in den §§ 47, 48 des Entwurfes allgemein geregelt haben. Diese Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

§ 47: Wird wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens auf Gefängnis erkannt, so kann das Gericht den Verurteilten auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren für unfähig erklären, öffentliche Ämter zu bekleiden. Der Ausspruch ist, soweit das nicht anders bestimmt, nur neben Gefängnis von mindestens drei Monaten zulässig. — Die Dauer der Amtsunfähigkeit wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, versährt oder erlassen ist. Ist dem Verurteilten die Strafe oder ein Strafrest nach einer Probezeit endgültig erlassen worden, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 48: Wer unfähig wird, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert zugleich für immer die öffentlichen Ämter, die er innehat. — Den öffentlichen Ämtern stehen gleich die Zugehörigkeit zur Reichswehr, die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die Rechtsanwaltschaft und öffentliche Würden.

Der obligatorische Amtsverlust, den das Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfs vom 30. April 1926 eingeführt hatte für besonders schwere Fälle,

ist also, wie die zitierten Paragraphen zeigen, nicht mehr vorgesehen. Ist das nicht ein Rückschritt gegenüber der bestehenden Gesetzgebung? Kann man überhaupt mit der vorgeschlagenen Neuregelung zufrieden sein?

Anzuerkennen ist, daß grundsätzlich als Strafe für Duellvergehen das entehrnde Gefängnis vorgesehen ist. Ferner bedeutet der § 274 des „Entwurfes“ einen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Recht. Neben der Bezeigung oder Androhung von Verachtung, die das geltende Recht allein als strafbare ehrverleugnende Drohmittel zum Zweikampf in § 210 des Strafgesetzbuchs aufführt, stellt der „Entwurf“ die Anreizung auch dann unter Strafe, wenn sie in „ähnlicher Weise“ erfolgt. Damit wird insbesondere auch die Androhung gesellschaftlichen Verfalls getroffen. Die Strafbarkeit ist nicht mehr wie im geltenden Recht daran geknüpft, daß es zum Zweikampf kommt. Die „Begründung“ zum „Entwurf“, die die vorstehenden Gedanken S. 138 bringt, sagt dann weiter: „Das geltende Recht enthält keine besondere Strafvorschrift gegen den, der einem andern Verachtung bezeigt, weil er eine Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder abgelehnt hat. Die Besorgnis vor gesellschaftlichem Verfall oder öffentlicher Brandmarkung bildet jedoch nicht selten ein ebenso starkes Druckmittel zum Zweikampf wie das ausdrückliche Androhen oder Herbeiführen solcher Nachteile.... Eine Strafdrohung gegen dieses Verhalten ergänzt auch in einem wichtigen Punkte den Tatbestand des Absatzes 1. Dieser beschränkt sich auf den Fall, daß der Täter einen andern zum Zweikampf mit einem Dritten anreizt; hier sollen dagegen auch die Fälle getroffen werden, wo der Täter dem andern gegenüber seine Verachtung zum Ausdruck bringt, weil er den Täter nicht gefordert oder eine Forderung des Täters abgelehnt hat.“ Auch der letzte Satz im § 274 des „Entwurfs“ ist sehr zu begrüßen.

Ferner ist in Bezug auf den Ehrenschutz im „Entwurf“ ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht zu verzeichnen. § 317, der von der üblen Nachrede handelt, sagt in Absatz 4: „Betrifft die Behauptung Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens, die das öffentliche Interesse nicht berühren, so ist es für die Strafbarkeit und die Strafbemessung unerheblich, ob ihr Inhalt erweisbar oder nicht erweisbar ist, wenn sie in der Absicht zu schmähen oder aus Gewinnsucht oder aus einem andern niedrigen Beweggrund öffentlich aufgestellt oder verbreitet worden ist; eine Beweiserhebung über die Wahrheit des Inhalts einer solchen Behauptung ist unzulässig.“ Als Missstand auf dem Gebiete des heutigen Ehrenschutzes wird vielfach hervorgehoben, daß das Strafverfahren gegen den Beleidiger dazu missbraucht wird, in die Beweiserhebung alle möglichen, mit der ursprünglichen beleidigenden Behauptung nur lose verknüpfte Dinge hineinzuzerren, die für den Ruf des Beleidigten nachteilig sind, und daß so das Strafverfahren für den Beleidigten, dem es Genugtuung bringen sollte, zu einem wahren Martyrium gestaltet wird. Manche haben deshalb auf eine gerichtliche Abhöldung der Beleidigung verzichtet. Jetzt soll in dieser Beziehung Abhilfe geschaffen werden durch den zitierten Absatz 4 des § 317; die peinliche Beweiserhebung muß in sehr vielen Fällen unterbleiben und die aufgezählten ehrenrührigen Behauptungen sind strafbar, ganz unabhängig davon, ob sie erweisbar sind oder nicht. Es wird schon Strafwürdiges darin gesehen, daß aus niedrigen Motiven rein private Angelegen-

heiten an die Öffentlichkeit gezogen werden (vgl. Begründung zum „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ S. 156 ff.).

Aber bei alledem erregt doch manches in dem Entwurf schwere Bedenken. Zunächst ist zu bedauern, daß noch Sonderstrafandrohungen für Tötung und Verlehung im Zweikampf beibehalten sind. Sodann darf die Tatsache, daß für Zweikampfvergehen grundsätzlich die Gefängnisstrafe vorgesehen ist, nicht überschätzt werden. Denn der § 72 des „Entwurfes“ gibt wieder eine große Einschränkung. Er lautet: „An die Stelle der angedrohten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe tritt Einschließung von gleicher Dauer, wenn der Täter ausschließlich aus achtsenswerten Beweggründen gehandelt hat und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerthlich ist.“ Die Einschließung tritt nach der Begründung zum „Entwurf“ S. 54 an die Stelle der bisherigen Festungshaft; der neue Name soll im Gegensatz zu der militärischen Färbung der alten Bezeichnung klarstellen, daß die Einschließung in bürgerlichen Strafanstalten durch bürgerliche Strafvollzugsbehörden vollstreckt wird. Die Einschließung ist also wie die Festungshaft keine entehrnde Strafe.

Da nun nach der Anschauung sehr vieler Akademiker der Ehrenzweikampf, unser heutiges Duell, aus durchaus ehrenhafter Gesinnung hervorgeht und zum Schutz oder zur Wiederherstellung der verlegten Ehre ausgefochten wird, da ein Großteil unserer Richter zu den Kreisen der Waffenstudenten gehört und durchaus duellfreudlich gesinnt ist, so ist es klar, daß, wenn der Entwurf angenommen wird, es in Bezug auf die Zweikampfstrafen praktisch beim Alten bleibt. Mit andern Worten: In den allermeisten Fällen gibt es für das Duell keine entehrnde Strafe. Kann das deutsche Volk, das doch zum allergrößten Teil schärfste Bekämpfung des Duells wünscht, mit einer solchen Lösung der Frage zufrieden sein?

Und noch etwas anderes erregt Besremden. Nach § 270 des Entwurfs ist unter Strafe gestellt der Zweikampf mit Waffen, wenn dadurch entweder ein Ehrenhandel ausgetragen werden soll oder wenn er unter Bedingungen erfolgt, mit denen eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Gesundheit regelmäßig verbunden ist. „Damit wird klargestellt“, sagt die Begründung zum „Entwurf“ S. 136, „daß der Zweikampf immer dann straffbar ist, wenn er den vom Gesetzgeber verponnten Zweck verfolgt, einen Ehrenhandel mit Waffen zum Alustrag zu bringen, und daß Straflosigkeit nur in den Fällen eintritt, in denen der Zweikampf andere als sportliche Ziele verfolgt, daß aber das Fechten zu sportlichen Zwecken nur dann von Strafe verschont bleibt, wenn es unter Bedingungen geschieht, mit denen eine Lebensgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung regelmäßig nicht verbunden ist.“ Daraus geht hervor, daß nach dem Entwurf in Zukunft die studentische Bestimmungsmensur straffrei sein soll. Erfreulich ist, daß also der jetzige Zustand aufhören soll, in dem die Mensur strafrechtlich verboten ist und trotzdem das Verbot straflos von Tausenden verachtet werden darf. Aber bedauerlich ist es, daß auch fernerhin ganz offen Schulen des Duells und der Duellgesinnung sich betätigen dürfen. Doch wir hoffen, daß die, welche über das neue Strafgesetzbuch das letzte Wort zu sprechen haben, dagegen noch Einspruch erheben. Was Amtsgerichtsrat Dr. H. Schorn in der „Kölnerischen

Volkszeitung“ Nr. 657 vorigen Jahres sagte, möge hier wiederholt werden: „Will der Gesetzgeber einen ehrlichen und ernstlichen Kampf gegen das Duell, so beginne er bei seinen Maßnahmen mit der Ausrottung der Wurzel; und die Wurzel ist die Mensur; in ihr wird die Tendenz des Zweikampfes gehegt und gepflegt. Jetzt oder nie wird die Duell- und Mensurfrage im Sinne von Recht und Gerechtigkeit gelöst werden können.... Mit Spannung sieht der überwiegende Teil des deutschen Volkes der abschließenden Regelung der Duell- und Mensurfrage entgegen. Es handelt sich um eine Kulturfrage, die für die Zukunft unseres Volkes, für Frieden und Glück von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ihre Regelung kann und darf nur im Sinne von Recht und Sitte erfolgen. Geben daher die berufenen Führer des Volkes in dieser Frage eine Lösung, die mit den Weg bietet zu wahrer echter Volksgemeinschaft!“

Karl Brust S. J.